



MERKBLATT

Kennzeichnung von Lebensmittelzusatzstoffen

1. Lebensmittel-Zusatzstoffe sind nach § 2 Abs. 3 Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch (LFGB) Stoffe mit oder ohne Nährwert, die in der Regel weder selbst als Lebensmittel verzehrt noch als charakteristische Zutat eines Lebensmittel verwendet werden und die einem Lebensmittel aus technologischen Gründen beim Herstellen oder Behandeln zugesetzt werden, wodurch sie selbst oder ihre Abbau- oder Reaktionsprodukte mittelbar oder unmittelbar zu einem Bestandteil des Lebensmittels werden.
2. Der Gehalt an Zusatzstoffen in Lebensmitteln ist bei der Abgabe an Verbraucher gut sichtbar, in leicht lesbarer Schrift und unverwischbar anzugeben. Sie hat unter den Oberbegriffen wie „mit Farbstoff“, „mit Konservierungsstoff“ usw. gefolgt von der genauen Bezeichnung, zu erfolgen.
3. Zusatzstoffe sind u.a. zu kennzeichnen,
 - bei **loser Abgabe** von Lebensmitteln auf einem Schild auf oder neben dem Lebensmittel,
 - bei der **Abgabe** von Lebensmitteln in **kleinen Fertigpackung in Bedienung** auf einem Schild neben dem Lebensmittel, oder auf der Fertigpackung,
 - bei der **Abgabe** von Lebensmitteln **in Fertigpackungen**, die nach der Lebensmittel-Kennzeichnungs-Verordnung zu kennzeichnen sind auf der Fertigpackung oder dem mit ihr verbundenen Etikett,
 - bei der **Abgabe** von Lebensmitteln in **Gaststätten, Einrichtungen der Gemeinschaftsverpflegung** auf Speisekarten oder in Preisverzeichnissen kann die Kennzeichnung mit Fußnoten erfolgen, z.B. Zahlen, die in einem für den Gast sichtbaren Aushang oder im Anhang der Speisekarte erklärt werden.
4. Im Einzelhandel (Fleischer oder Bäcker) kann in einem deutlich sichtbaren Aushang oder in einer schriftlichen Aufzeichnung (auf die ein Aushang hinweist), die Kennzeichnung erfolgen. Hierbei sind aber alle verwendeten Zusatzstoffe mit Klassenname gefolgt von der Verkehrsbezeichnung oder E-Nummer anzugeben.

Beispiel: Ein Bäcker müsste im Aushang oder in der schriftlichen Aufzeichnung je nach Produkt alle verwendeten Zusatzstoffe, die über die hier genannten Zusatzstoffe hinausgehen, wie Backtriebmittel, Geliermittel, Mehlbehandlungsmittel usw. angeben.

5. Grundsätzlich hat der Inverkehrbringer in Abhängigkeit seiner Produkte deren Kennzeichnung zu prüfen, und durchzuführen.

Rechtsvorschriften (jeweils in der derzeit gültigen Fassung):

- Zusatzstoff-Zulassungsverordnung (ZZuIV) vom 29.01.1998,
- Zusatzstoff-Verkehrsverordnung (ZVerkV) vom 29.01.1998,
- Lebensmittel- Kennzeichnungsverordnung (LMKV) vom 15.12.1999

*Die Ausführungen dieses Merkblattes erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit.
Für Informationen, die über den Inhalt des Merkblattes hinausgehen, wenden Sie sich bitte an
den Bereich Umwelt-, Natur- und Verbraucherschutz*